



B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Obermaiselstein

über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungssatzung „Ortsteil Oberdorf“ und Einbeziehungssatzung „für Fl.-Nr. 1075 in Oberdorf“

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermaiselstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2025 die 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungssatzung „Ortsteil Oberdorf“ und Einbeziehungssatzung „für Fl.-Nr. 1075 in Oberdorf“ in der Fassung vom 06.05.2025 als Satzung beschlossen.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung: Fl.-Nrn. 1026 (Teilfläche), 1026/1 Teilfläche, 1026/2 (Teilfläche), 1026/3 (Teilfläche), 1027 (Teilfläche), 1029 (Teilfläche), 1034 (Teilfläche), 1035 (Teilfläche), 1035/1 (Teilfläche), 1037, 1043 (Teilfläche), 1045 (Teilfläche), 1047, 1047/1, 1048, 1049 (Teilfläche), 1055 (Teilfläche), 1060 (Teilfläche), 1061, 1062/1, 1062/2 (Teilfläche), 1062/3, 1063, 1063/2 (Teilfläche), 1063/3, 1064 (Teilfläche), 1064/1 (Teilfläche), 1064/2, 1064/3, 1067/2 (Teilfläche), 1068 (Teilfläche), 1068/1 (Teilfläche), 1071/3 (Teilfläche), 1071/4 (Teilfläche), 1072/2 (Teilfläche), 1075 (Teilfläche), 1105/3 (Teilfläche), 1105/4 (Teilfläche), 1106/2 sowie 1125/2 (Teilfläche). Die Einbeziehungssatzung beinhaltet das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1075 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungssatzung „Ortsteil Oberdorf“ und Einbeziehungssatzung „für Fl.-Nr. 1075 in Oberdorf“ wird gem. § 10 Abs. 3

Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu bedürfen.

Die 1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungssatzung „Ortsteil Oberdorf“ und Einbeziehungssatzung „für Fl.-Nr. 1075 in Oberdorf“ – bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung in Obermaiselstein, Am Scheid 18,

87538 Obermaiselstein, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die in Kraft getretene Satzung mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik Obermaiselstein, Satzungen, Bauleitplanungen, „1. Änderung und Erweiterung der Klarstellungssatzung „Ortsteil Oberdorf“ und Einbeziehungssatzung „für Fl.-Nr. 1075 in Oberdorf“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

II.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Ortsabroundungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde Obermaiselstein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Obermaiselstein, den 26. Mai 2025

GEMEINDE OBERMAISELSTEIN

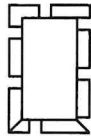

Frank Fischer
1. Bürgermeister

Aushang: 27.05.2025

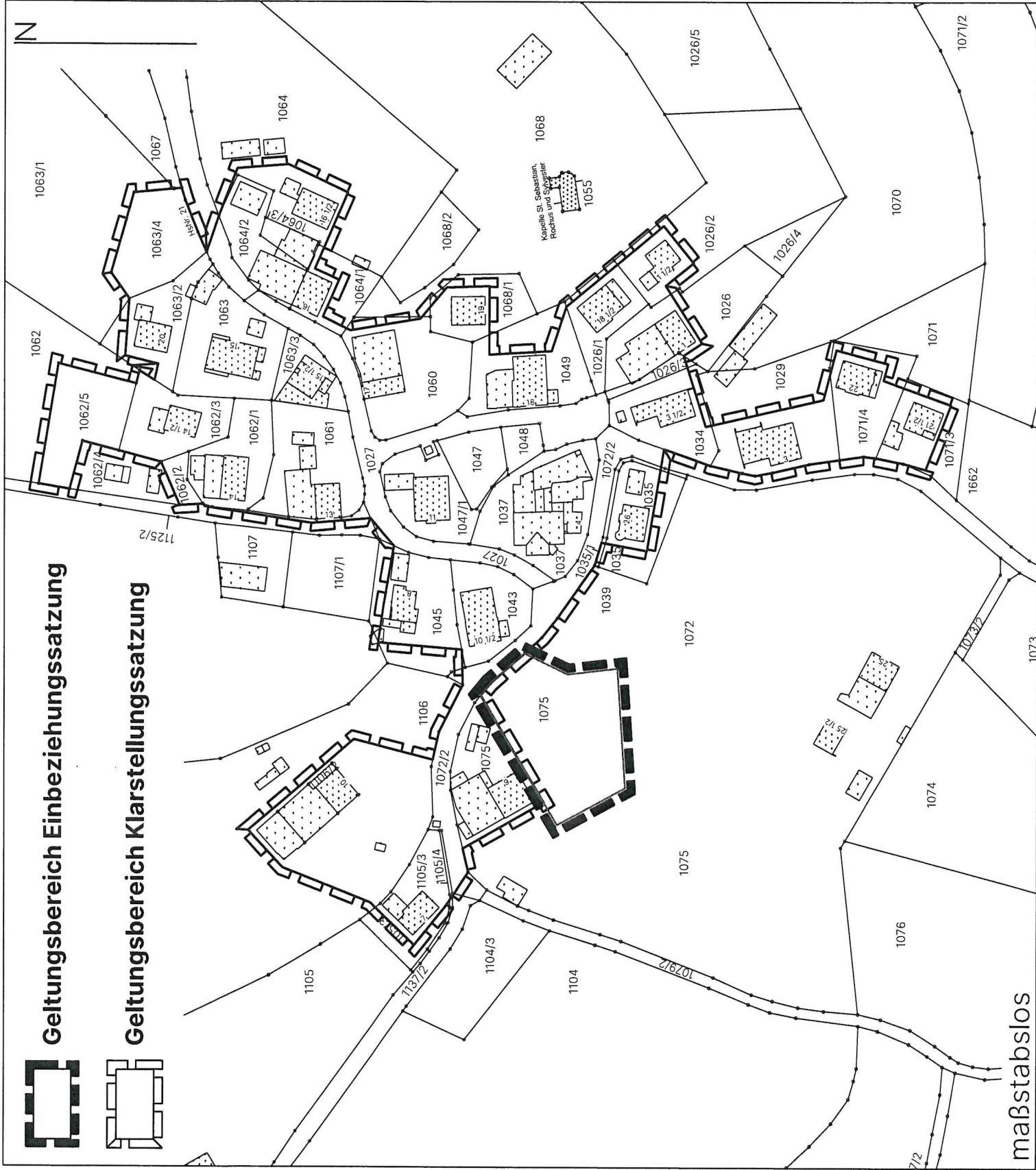
Abnahme: 27.06.2025



Geltungsbereich Einbeziehungssatzung



Geltungsbereich Klarstellungssatzung



maßstablos